

Datum GE:	WURF
Zl.	10. GE/19 93
Datum:	9. SEP. 1993
Verteilt.....	



Dr. Bauer

REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Ried i. I.

Ried i. I., am 30.8.1993
Sachbearbeiter:
LStA HR Dr. Steinsky

GZ: Jv 344 - 2/93

An die
Oberstaatsanwaltschaft

Datum GESETZENTWURF	60
Zl.	GE/19 93
Datum:	9. SEP. 1993
Verteilt:	10. Sep. 1993 <i>Re.</i>

Linz

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Neuregelung des Gnadenverfahrens,
Stellungnahme

Zu: Jv 1754 - 2/93

Zum obgenannten Entwurf wird, wie folgt, Stellung genommen:

Die Neuregelung trägt dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung Rechnung. Als positiv ist zu bewerten, daß dem Bundesminister für Justiz das Recht eingeräumt ist, Stellungnahmen der in der Strafsache entscheidenden Gerichte und der Staatsanwaltschaften einzuholen.

Wenngleich die Staatsanwaltschaften Organe der Rechtsprechung sind, dürfen jedenfalls auf Grund ihrer Weisungs-

- 2 -

gebundenheit gegen die Bestimmung von § 509 Z 1 des Entwurfes keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, zumal ein Ersuchen über das Innenressort an die Sicherheitsbehörden selbst jedenfalls umständlicher und zeitraubender wäre.

Die bisherige Regelung des § 411 Abs. 2, 4. Satz StPO stellte allerdings deutlicher als § 510 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfes klar, wie vorzugehen ist, wenn der Verurteilte die Aufforderung zum Strafantritt oder zur Zahlung der Geldstrafe bereits erhalten hat, doch ist wohl auch in diesen Fällen die Monatsfrist des § 3 StVG bzw. die Zahlungsfrist des § 409 Abs. 1 StPO nicht in die Hemmungsfrist einzurechnen und erfolgt neuerliche Aufforderung zum Strafantritt bzw. zur Zahlung. Die Erstreckbarkeit der Hemmungsfrist ist aus Gründen der individuellen Fallkonstellation zu begrüßen.

Der Leitende Staatsanwalt:



